

Qualität hier üblicher Fachberichterstattung erreichen, bietet die ausführliche Zusammenstellung doch einen guten Einstieg zur Unterrichtung über die chinesische Strafrechtspflege. Es ist zu hoffen, daß die Materialien in Zukunft fortgeschrieben und vervollständigt werden können.

Wolfgang Kessler

Shing-I Liu,

Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache, Teil I, Chinesisch-Deutsch,

München: C H Beck, 1986, pp 436, DM 198,—

Nach dem deutsch-chinesischen Teil¹ liegt nun auch der chinesisch-deutsche Teil dieses Fachwörterbuchs vor.

Der das Nachschlagewerk vervollständigende Band ist ein weiterer wichtiger Beitrag zur lexikographischen Erschließung der deutschen und chinesischen Fachsprachen; er ist, wie auch der Autor in seinem Vorwort zum chinesisch-deutschen Teil bemerkt, ein »erster Schritt« in Neuland.

Formal bleibt, wie beim deutsch-chinesischen Teil, zu bemängeln, daß die Anordnung der Einträge durch ständige Wiederholung des chinesischen Anfangszeichens in allen aufgenommenen Zusammensetzungen Raum verschwendet und daß statt einer Konversionstabelle chinesischer Lang- und Kurzzeichen die letzteren weiter schematisch auch dann ausgedruckt worden sind, wenn sich der gesamte Ausdruck in beiden Fassungen außer durch typographische Kleinigkeiten nicht unterscheidet.

Nach Abschluß des Vorentwurfs und Rückkehr des Autors nach Taiwan mögen dort Gesetzesmaterialien aus der Volksrepublik China nicht mehr ausreichend zur Einsicht verfügbar gewesen sein. Jedenfalls finden sich geläufige juristische Ausdrücke der volksrepublikanischen Rechtssprache auch im nun aufgelegten chinesisch-deutschen Teil nicht: so das grundlegende »he-tong« (Vertrag), das schwierig zu übersetzende »shi-ye dan-wei«,² die im Patentgesetz von 1984 der Volksrepublik China geregelten »shi-yong xin-xing« (Gebrauchsmuster) und »wai-guan she-ji« (Geschmacksmuster). Irreführend ist, p 230, »ren-zheng« als »Beglaubigung« übersetzt, obwohl es »Legalisation« bedeutet.³ Oberflächliche verbale Entsprechung verdeckt zuweilen substantielle Unterschiede – in der Volksrepublik China ist die »ban-fa«, auf p 2 als »Rechtsverordnung« übersetzt, keineswegs an auch nur ähnliche rechtliche Voraussetzungen gebunden wie die in Artikel 80 Grundgesetz. »Tiao-jie«, p 276, ist mit dem falschen chinesischen Zeichen für »-jie« ausge-

1 Besprochen in: VRÜ 3/1985, 415

2 Vgl.: Faxue cidian, vermehrte Auflage, Schanghai: Shanghai cishu chubanshe, 1984, p 497; Münzel, RabelsZ, 1/1983, p 96, wählt »Institutionseinheiten«

3 Faxue cidian, Fn. 2, p 153

druckt und in mehreren Zusammensetzungen der Bestandteil ›tiao-jie‹ (unklar auch als ›Schieds‹ übersetzt, obwohl nach §§ 97 ff. Zivilprozeßordnung der Volksrepublik China von 1985 diese Form der Streitbeilegung die Beteiligten grundsätzlich nicht bindet und angemessen mit ›Schlichtung‹ zu übersetzen ist.⁴

Endlich sind die Sprachgebräuche Taiwans einerseits und der Volksrepublik andererseits noch immer nicht ausdrücklich unterschieden: der ›si-fa yuan‹, p 262, existiert zum Beispiel in der Volksrepublik überhaupt nicht, nur in Taiwan. »In einer Zeit ständig wachsender politischer und wirtschaftlicher Beziehungen zwischen den Ländern chinesischer und deutscher Sprache«⁵ kann unkritischer Rückgriff auf dieses Wörterbuch durchaus aufs Glatteis führen.

Wolfgang Kessler

Günther Maihold

Identitätssuche in Lateinamerika: Das indigenistische Denken in Mexiko
Forschungen zu Lateinamerika, Band 5,
Saarbrücken (Breitenbach) 1986, 235 S.

Es handelt sich um die sehr lesenswerte, gründlich überarbeitete Fassung einer Diplomarbeit, die am Institut für Soziologie der Universität Regensburg eingereicht wurde. Es geht dem Verfasser um die Darstellung eines Versuches, eine mittel- und südamerikanische Identität anders als aus der latinidad herzuleiten und damit einen Beitrag zu größerer – geistiger, auch sozioökonomischer – Unabhängigkeit dieser Völker der Dritten Welt zu leisten. Der Prozeß, nationale Identität, ethnisches Bewußtsein und nationalstaatliche Integrität herzustellen, ist in den Staaten südlich der USA noch nicht abgeschlossen. Grundsätzlich gibt es drei Modelle eines gesamt-mittel- und südamerikanischen Selbstverständnisses: hispanidad, latinidad, indianidad. Schon der allenthalben geläufige Begriff »Lateinamerika« zeigt, daß sich latinidad als stärkste identitätsbildende Kraft durchgesetzt hat. Dieser Begriff ist nicht sehr alt. Er ist als ideologischer Begriff in den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts entstanden, um den französischen Expansionismus zu decken, dann als Selbstbezeichnung übernommen worden, um die kulturelle Einheit des Subkontinents zum Ausdruck zu bringen. Er bezeichnet heute vor allem die spezifische politische und wirtschaftliche Situation südlich des Rio Grande. Mit dem Begriff »Lateinamerika« verbindet sich immer die Gegenüberstellung mit dem angelsächsischen Norden, so die europäische Gruppierung des germanischen und angelsächsischen (protestantischen) Nordens mit dem (katholischen) mittelmeerischen Süden übernehmend.

4 Vgl.: §§ 192 ff. ZPO/VRCh-1984, GUOWUYUAN GONGBAO 1982, p 207 ff., zum Schiedsverfahren; Münzel, op cit, p 109

5 Verlagsanzeige in: NJW 1986, Heft 45, p XLV